

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1955	Nummer 102
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 4. 8. 1955, Neuordnung der Behandlung von Anzeigen der mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohten Handlungen, S. 1513.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1529/30.

1955 S. 1513

S. a.
1955 S. 2176 u.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Neuordnung der Behandlung von Anzeigen der mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohten Handlungen*)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1955 —
IV A 2 — 31.30 — 2048/55

Zur Vereinfachung und zur Erzielung einer schnelleren Ahndung der mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohten Handlungen durch eine einheitliche und vereinfachte Bearbeitung der Anzeigen ergeht folgende Anweisung:

A. Allgemeines.

I. Geltungsbereich der Anweisung.

- Nach dieser Anweisung sind alle Anzeigen zu behandeln wegen
 - Übertretungen im Sinne des § 1, Abs. 3 StGB, das sind alle im Strafgesetzbuch sowie in den strafrechtlichen Nebengesetzen mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 DM bedrohten Handlungen;
 - Verstöße gegen Verordnungen (Polizeiverordnungen), in denen Zwangsgeld oder Geldbuße vorgesehen sind;
 - Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).
- Diese Anweisung erstreckt sich nicht auf die Behandlung von Anzeigen,
 - die ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben können,
 - die Verkehrsunfälle mit Sach- oder Personenschaden betreffen,
 - die solche Übertretungen betreffen, die von der Kriminalpolizei bearbeitet werden (z. B. § 361 Nr. 1 u. § 361 Nr. 6—6 c) StGB).
- Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die Wasserschutzpolizei.

II. Rechtsgrundlagen für die Behandlung der Anzeigen.

- Übertretungsanzeigen.
 - § 413, Abs. 1 StPO i. d. F. d. Bek. v. 12. September 1950 (BGBl. I S. 629),
 - Gesetz über das Verfahren bei gerichtlichen Strafverfügungen v. 22. März 1951 (GV. NW. S. 41).

*) Sonderdrucke dieser Ausgabe können bei Bestellung bis zum 10. September 1955 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, zum Preise von 0,60 DM je Stück bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

- Anzeigen zur Herbeiführung von Zwangsgeld- und Bußgeldverfügungen.
 - § 33 PVG i. Verb. mit einer auf Grund des Abschn. VII PVG v. 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) erlassenen Verordnung (Polizeiverordnung);
 - § 12 POG v. 11. August 1953 (GV. NW. S. 330), § 33 PVG i. Verb. mit einer auf Grund des Abschn. VII PVG in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung auf Grund d. Bek. v. 27. November 1953 (GV. NW. S. 403) erlassenen Polizeiverordnung.

- Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten.

§ 28 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten v. 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

III. Anzeigenerstattung durch Ordnungsbehörden.

Wenn auch die Mehrzahl der Übertretungen von der Polizei festgestellt und zur Anzeige gebracht werden wird, so sind auch die Ordnungsbehörden im Zusammenhang mit der verwaltungsmäßigen Bearbeitung einer Reihe von Sachgebieten wie z. B. Bauaufsicht, Gesundheitsaufsicht, Gewerbeaufsicht usw. zur Feststellung von Übertretungen und zur Bearbeitung der Anzeigen berufen. Das gilt insbesondere auch für Tatbestände, die von den Straßenverkehrs- und Meldebehörden auf Grund von Karteunterlagen festgestellt werden.

Eine Übersendung solcher Übertretungsvorgänge an die Polizei ausschließlich zum Zwecke der Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörden ist im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu vermeiden.

IV. Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Ordnungsbehörden bei der Bearbeitung von Anzeigen.

Sind zur weiteren Aufklärung und Beurteilung eines von der Polizei festgestellten Übertretungstatbestandes spezielle Fachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich (z. B. bei Übertretungen baurechtlicher oder gewerbe-rechtlicher Vorschriften und sog. technischer Verordnungen), kann es sich empfehlen, vor der weiteren Bearbeitung zunächst eine Stellungnahme der zuständigen Ordnungsbehörde einzuholen.

Sofern es sich jedoch um einen mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes bedrohten Verstoß gegen eine Verordnung (Polizeiverordnung) handelt, zu dessen Beurteilung spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind, ist der Vorgang ohne weitere Bearbeitung unmittelbar, in allen anderen Fällen unverzüglich nach Abschluß der etwa erforderlichen polizeilichen Ermittlungen, an die zuständige Ordnungsbehörde abzugeben.

Bedarf es zur Aufklärung strafbarer Handlungen, die von einer sachlich zuständigen Ordnungsbehörde festgestellt worden sind oder vermutet werden, noch der Ermittlungstätigkeit durch Polizeibeamte, so ersucht jene die Polizeibehörde erforderlichenfalls um Durchführung der weiteren Ermittlungen.

V. Vorlagezwang für Anzeigen der mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohten Handlungen.

Nach § 12 POG ist die Polizei zuständig für die Verhütung und Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen. (Vgl. hierzu auch die VerwVO. v. 24. 9. 1953 — MBl. NW. S. 1573 — zu § 12 POG). Anzeigen sind, sofern es sich um eine Übertretung handelt, an die Strafverfolgungsbehörde, und, soweit sie eine mit Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohte Handlung betreffen, an die zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben. Die Polizei ist nicht befugt, von der Weitergabe einer Anzeige abzusehen oder diese zurückzuziehen.

Unberührt bleibt die Berechtigung der Polizei, in geeigneten Fällen an Ort und Stelle bei Verkehrsübertretungen gebührenpflichtige Verwarnungen zu erteilen (vgl. hierzu RdErl. v. 18. 11. 1954 — betr. Gebührenpflichtige Verwarnungen bei Verkehrsübertretungen [§ 22 StVG] — MBl. NW. S. 2086 —).

B. Erstattung, Bearbeitung und Abgabe von Anzeigen der mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohten Handlungen durch die Polizei.

I. Erstattung der Anzeige.

Stellt ein Polizeibeamter eine mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohte Handlung fest, so hat er wie folgt zu verfahren:

1. Feststellung des Tatbestandes.

Zunächst sind die Personalien der Person, die die mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohten Handlungen begangen hat (Betroffener) festzustellen. Dabei hat jedoch eine Befragung des Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen (Höhe des Wochenlohnes, des Einkommens usw.) zu unterbleiben. Dagegen ist der ausgeübte Beruf des Betroffenen (ggf. seine Erwerbslosigkeit) festzustellen. Sodann hat der Polizeibeamte alle wesentlichen Merkmale des Tatbestandes in sein Merkbuch aufzunehmen.

2. Anhörung an Ort und Stelle.

Soweit es den Umständen nach möglich ist, hat der Polizeibeamte den Betroffenen an Ort und Stelle zum Sachverhalt zu hören. Hierbei sind auch die etwa von dem Betroffenen vorgebrachten und von dem Polizeibeamten festgestellten entlastenden Tatumstände zu berücksichtigen. Auf eine objektive Feststellung des Tatbestandes unter Berücksichtigung des Vorbringens des Betroffenen ist besonderer Wert zu legen; denn bei strafbaren Handlungen kann die Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle als Vernehmung im Sinne des § 413, Abs. 1 StPO gelten.

3. Ausnahmen der Anhörung an Ort und Stelle.

- a) Eine Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle kann unterbleiben, sofern dieser den Wunsch äußert, sich schriftlich zu dem von dem anzeigerstattenden Polizeibeamten festgestellten Sachverhalt zu äußern. In diesem Falle hat der anzeigerstattende Polizeibeamte Dienstgrad und Namen sowie Anschrift seiner Dienststelle (z. B. Polizeirevier, Polizeistation, Polizeiposten) anzugeben. Gleichzeitig hat er den Betroffenen darauf aufmerksam zu machen, daß die schriftliche Äußerung binnen einer Frist von einer Woche bei seiner Dienststelle eingegangen sein muß, da andernfalls die Anzeige ohne seine Stellungnahme weitergeleitet werden würde.
- b) Ist eine Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle nicht möglich, hat der anzeigerstattende Polizeibeamte wie folgt zu verfahren:
 - aa) Sofern der Betroffene sich schriftlich zu dem Sachverhalt äußern kann, ist ihm von dem anzeigerstattenden Polizeibeamten nach Feststellung der Personalien ein Fragebogen auszuhandigen. Für diese von den Polizeibehörden selbst herzustellenden Vordrucke kann folgendes Muster dienen:

....., den

„An

(Polizeidienststelle)

.....

(Ort)

.....

(Straße, Hausnummer)

Betr:

Anzeige des
(Dienstgrad und Name)

Frist:

Zu vorstehender Anzeige äußere ich mich wie folgt:

Zur Person:

Name: Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Kreis:

Staatsangehörigkeit:

Beruf:

Erwerbslos:

Wohnort:

Straße, Hausnummer:

Zur Sache:

(ggf. unter Angabe der zur Entlastung dienenden Umstände und der Beweismittel)

.....

.....

.....

.....

.....

(Eigenhändige Unterschrift)

Anmerkung:

Der Vordruck ist innerhalb der vermerkten Frist portofrei an die angegebene Anschrift zu senden. Geht diese Stellungnahme nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein, so wird die Anzeige ohne Ihre Stellungnahme weitergeleitet."

In dem Vordruck ist die Anschrift der Dienststelle des anzeigerstattenden Polizeibeamten (z. B. Polizeirevier, Polizeistation, Polizeiposten) anzugeben, ggf. durch Stempelaufdruck. Der anzeigerstattende Polizeibeamte hat den „Betreff“ vor der Aushändigung an den Betroffenen auszufüllen.

- bb) Ist im Einzelfalle die Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, unmöglich und erscheint auch die Aushändigung eines Fragebogens nicht angebracht, so ist der Betroffene durch einen Streifen- bzw. Ermittlungsbeamten in seiner Wohnung anzuhören.

4. Beweismittel.

Von dem anzeigerstattenden Polizeibeamten sind alle etwa vorhandenen Beweismittel wie z. B. Zeugen, Urkunden, Überführungsstücke usw. anzugeben. Eine Beweissicherung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Betroffene die ihm zur Last gelegte Handlung zugibt.

Bestreitet der Betroffene und erscheint zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung etwa anwesender Zeugen notwendig, so kann der Polizeibeamte diesen Zeugen je einen Fragebogen entsprechend obigem Muster aushändigen. Die Zeugen sind darauf hinzuweisen, daß ihnen durch dieses Verfahren Zeitverlust und möglicher Verdienstausschlag infolge einer Vorladung zur Zeugenvernehmung erspart werden sollen.

5. Vorlage der Anzeige.

Der anzeigerstattende Polizeibeamte fertigt auf Grund seiner Feststellungen eine Anzeige nach Vordruck (Anlage 1) in Maschinenschrift mit einem Durchschlag.

In den Fällen, in denen die Zuwiderhandlung in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden ist (z. B. Übertretung der Gaststättenschlußzeit, Verstoß gegen das Nachtbackverbot, unerlaubte Sonntagsarbeit, Bauen ohne Bauschein usw.), ist die Anzeige mit zwei Durchschlägen zu fertigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Zuwiderhandlungen von Inhabern einer Fahrerlaubnis, die bei oder im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der dem Führer eines Kraftfahrzeugs obliegenden Pflichten begangen worden sind (vgl. hierzu AV d. Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 4. 3. 1953 — JMBL. NW. S. 73 —). Bei derartigen Anzeigen ist nur ein Durchschlag erforderlich.

Auf eine sorgfältige Ausfüllung des Anzeigenvordrucks unter genauer Bezeichnung der Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde, ist besonderer Wert zu legen.

Sodann ist die Anzeige mit dem Durchschlag bzw. den beiden Durchschlägen dem Wachhabenden vorzulegen.

II. Bearbeitung der Anzeigen.

1. Überprüfung der Anzeigen durch den Wachhabenden.

Der Wachhabende überprüft die Anzeigen auf ihre formelle und sachliche Richtigkeit hin und gibt sie erforderlichenfalls an die anzeigerstattenden Polizeibeamten zur Änderung oder Ergänzung zurück. Nach erfolgter Überprüfung gibt der Wachhabende die an ihn abgegebenen Anzeigen an das Reviergeschäftszimmer ab.

2. Überprüfung und Bearbeitung der Anzeigen durch das Reviergeschäftszimmer.

a) Der anzeigebearbeitende Polizeibeamte des Reviergeschäftszimmers überprüft nochmals die Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

b) Insbesondere hat er weiterhin die ihm vorgelegten Anzeigen daraufhin zu überprüfen, ob das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen in der Anzeige bereits vermerkt ist. Hat eine Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle nicht stattgefunden, so ist der fristgerechte Eingang

aa) des Schreibens des Betroffenen (vgl. B, I, 3 a) oder

bb) des Fragebogens (vgl. B, I, 3, b, aa) abzuwarten. Diese Unterlagen sind sodann den Anzeigen beizufügen.

c) In den Ausnahmefällen, in denen eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen nicht erfolgt (vgl. B, I, 3, b, bb), hat der anzeigebearbeitende Polizeibeamte

aa) die Anhörung des Betroffenen an Hand der Anzeige durch einen Streifen- bzw. Ermittlungsbeamten oder

bb) seine Vorladung zur Anhörung zu veranlassen.

Das Ergebnis der Anhörung ist von dem Streifen- bzw. Ermittlungsbeamten oder dem anzeigebearbeitenden Polizeibeamten in den Anzeigenvordruck aufzunehmen.

Von einer fernmündlichen Anhörung des Betroffenen ist zur Vermeidung von Irrtümern in jedem Falle abzusehen.

cc) Wohnt der Betroffene nicht im Revierbereich, so wird der Anzeigenvordruck gegen Rückgabe unmittelbar dem zuständigen Wohnrevier zur Anhörung übersandt.

dd) Wohnt der Betroffene in einem anderen Kreispolizeibezirk, so hat der anzeigebearbeitende Polizeibeamte den Anzeigenvordruck unmittelbar gegen Rückgabe an die zuständige Polizeibehörde zur Anhörung zu übersenden.

d) Sogenannte Kennzeichenanzeigen werden unmittelbar gegen Rückgabe an die zuständige Straßenverkehrsbehörde zwecks Feststellung des Kraftfahrzeughalters übersandt.

Im übrigen ist wie vorstehend zu verfahren.

e) Auf den Anzeigen gegen Bundestags- oder Landtagsabgeordnete ist die Abgeordneteneigenschaft nach meinem RdErl. v. 23. 1. 1954 — n. v. IV A 2 — 33.52 — 1235/53 — betr. Erstattung von Strafanzeigen gegen Bundestags- oder Landtagsabgeordnete zu vermerken. Eine Anhörung oder Vernehmung hat im Hinblick auf die Immunität der Abgeordneten vor ihrer Aufhebung durch das Parlament zu unterbleiben.

f) Hat der Betroffene seinen Wohnsitz im Auslande, so ist nach meinem RdErl. v. 15. 4. 1954 — n. v. — IV A 2 — 36.50 1372 I/53 — betr. Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande in Strafsachen; hier: Ersuchen der Polizei um Vernehmung im Auslande wohnhafter Personen — zu verfahren.

g) Bei Anzeigen gegen Angehörige des Diplomatischen Korps wegen Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften verbleibt es bei der in meinem RdErl. v. 3. 5. 1952 — betr. Verkehr der Polizeibehörden — Chefs der Polizei — und Polizeiausschüsse —, der Wasserschutzpolizeigruppen, des Landeskriminalamtes, der Landespolizeischulen, des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizeizucht- und -abrichtestelle mit den obersten Bundes- und Landesbehörden, Einhaltung des Dienstweges und Auskunftserteilung über dienstliche Einrichtungen und Vorgänge allgemeiner Art; hier: Schriftverkehr mit dem Auswärtigen Amt (MBL. NW. S. 501) getroffenen Regelung.

h) Vernehmungen unter Anfertigung einer Niederschrift, die von dem Betroffenen unterschrieben wird, sind nur in Ausnahmefällen durchzuführen, wenn es sich um die Aufklärung eines besonders schwierigen Sachverhalts handelt.

i) Soweit ausnahmsweise eine Befragung oder Vernehmung von Zeugen erforderlich erscheint, ist entsprechend zu verfahren.

j) Dem anzeigerstattenden Polizeibeamten ist erforderlichenfalls Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben.

k) Nach erschöpfender Aufklärung des Sachverhalts legt der anzeigebearbeitende Polizeibeamte die Anzeigenvorgänge mit etwaigen Unterlagen dem Reviervorsteher vor.

III. Abgabe der Anzeigen.

1. Überprüfung der Anzeigenvorgänge durch den Reviervorsteher.

Der Reviervorsteher überprüft die vorgelegten Anzeigenvorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht; insbesondere muß er darauf achten, daß auch die Stellungnahme des Betroffenen hinreichend zum Ausdruck gebracht worden ist und Beweismittel sowie die anzuwendenden Straf- und sonstigen Vorschriften richtig angeführt sind.

Vertritt der Reviervorsteher eine Auffassung, die von der des anzeigerstattenden Polizeibeamten abweicht, so hat er seine Auffassung in einem Vermerk, der dem Anzeigenvorgang beizufügen ist, niederzulegen, zu begründen und zu unterschreiben.

2. Strafvorschlag.

Nach § 413, Abs. 1 StPO ist bei Übertretungen ein Vorschlag zum Strafmaß zu machen. Bei diesem Vorschlag sind die besonderen Umstände, die Schwere der Tat und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

Eine gleich hohe Strafe bei gleichem Sachverhalt wird Personen in unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen verschieden hart treffen. Der von dem Betroffenen ausgeübte Beruf, der in dem Anzeigenvordruck vermerkt ist, läßt ausreichende Rückschlüsse auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu.

Der Reviervorsteher hat auf den Anzeigenvordruck den Strafvorschlag mit Tinte oder Tintenstift einzutragen und unterschriftlich zu vollziehen.

Sofern der Reviervorsteher die Einstellung des Verfahrens für angebracht hält, hat er dies in der Spalte „Strafvorschlag“ einzutragen und einen begründeten Vermerk beizufügen.

3. Abgabe der Übertretungsanzeigen an die Strafverfolgungsbehörden.

- a) Die Erstaussfertigungen der Übertretungsanzeigen mit sämtlichen Unterlagen sind vom Polizeirevier grundsätzlich dem zuständigen Amtsgericht unmittelbar zu übersenden, um durch Verkürzung des Geschäftsweges eine beschleunigte Ahndung der Übertretungen herbeizuführen.

Nur in den Fällen, in denen der Reviervorsteher eine Einstellung des Verfahrens für geboten hält, sind die Vorgänge unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Wegen der Abgabe der Anzeigen bei Verkehrsübertretungen gilt mein RdErl. v. 18. 8. 1953 — n. v. — IV A 2 — 31.30 — 2204/52 betr. Örtliche Zuständigkeit bei der Strafverfolgung von Verkehrsübertretungen. Das Amtsgericht kann die ihm eingereichten Übertretungsanzeigen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts der Staatsanwaltschaft zuleiten (§ 413, Abs. 3 StPO).

- b) Falls es sich zur Klärung einer grundsätzlichen Frage bei abweichenden richterlichen Entscheidungen als notwendig erweisen sollte, Übertretungsanzeigen statt an die Amtsgerichte an die Staatsanwaltschaften abzugeben, ist mir umgehend zu berichten.
- c) Die Zweitaussfertigungen der Übertretungsanzeigen verbleiben beim Polizeirevier (vgl. hierzu D, VII, 1).
- d) Bei Übertretungsanzeigen, die in dreifacher Aussfertigung vorzulegen sind (vgl. B, I, 5), ist die Dritaussfertigung der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde (z. B. Ordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt, Gesundheitsamt usw.) unmittelbar zu übersenden, damit diese Behörden erforderlichenfalls Verwaltungsmaßnahmen einleiten können. Nur in diesen Fällen ist bei der Abgabe der Erstaussfertigungen der Übertretungsanzeigen nebst Unterlagen an das Amtsgericht eine vorbereitete Strafnachricht nach Vordruck (Anlage 2) beizufügen. In dieser Strafnachricht ist als Empfänger die Verwaltungsbehörde anzugeben, an die die Dritaussfertigung der Übertretungsanzeige gesandt wird.
- e) Sofern bei der Bearbeitung von Übertretungsanzeigen Personen (z. B. Alkoholiker, Bettler usw.) wiederholt in Erscheinung treten, ohne daß eine Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden nach B, III, 3, d erfolgt, hat das Polizeirevier die zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen.

4. Abgabe von Anzeigen wegen Handlungen, die mit Zwangsgeld oder Geldbuße bedroht sind.

Derartige Anzeigen sind mit einem Vorschlag hinsichtlich der Höhe des Zwangsgeldes von dem Polizeirevier unmittelbar an die für die Festsetzung des Zwangsgeldes zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben.

Sofern es sich um Verstöße gegen Polizeiverordnungen im Bereich der sachlichen Zuständigkeit der Kreis- oder Landespolizeibehörden (§§ 12, 13 POG) handelt, in denen Geldbuße vorgesehen ist, sind die Anzeigen mit einem Vorschlag hinsichtlich der Höhe der Geldbuße an die Polizeirechtsstelle (M) abzugeben.

Für den Vorschlag zur Höhe des Zwangsgeldes oder der Geldbuße sind die unter B III 2 aufgeführten Gesichtspunkte entsprechend zu berücksichtigen.

5. Abgabe von Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten.

Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten sind von dem Polizeirevier unmittelbar der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übersenden.

IV. Erstattung, Bearbeitung und Abgabe der Anzeigen durch Polizeisonderdienstzweige.

Erstattung, Bearbeitung und Abgabe der Anzeigen durch Polizeisonderdienstzweige (z. B. Verkehrsüberwachungsdienst, Funkstreifendienst, Einsatzreserve, Verkehrsüber-

wachungsbereitschaften usw.) sind entsprechend zu behandeln.

V. Erstattung, Bearbeitung und Abgabe der Anzeigen durch Polizeirevier-Zweigstellen, Polizeistationen und Polizeiposten.

Hinsichtlich der Erstattung, Bearbeitung und Abgabe der Anzeigen durch Polizeirevier-Zweigstellen, Polizeistationen und Polizeiposten ist entsprechend zu verfahren. Auch von diesen Polizeidienststellen sind die Anzeigen mit Unterlagen grundsätzlich unmittelbar an die Amtsgerichte bzw. die zuständigen Verwaltungsbehörden abzugeben. (Vgl. aber B, III, 3, a, Abs. 2.)

C. Anzeigen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Strafmündige.

I. Anzeigen gegen Jugendliche.

1. Übertretungsanzeigen.

- a) Jugendlicher ist gem. § 1, Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes v. 4. August 1953 (BGBl. I S. 751), wer z. Z. der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Sofern ein Jugendlicher wegen einer Übertretung zur Anzeige gebracht wird, hat der anzeigerstattende Polizeibeamte zu prüfen, ob der Jugendliche z. Z. der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Das Ergebnis ist im Anzeigenvordruck zu vermerken.

Ferner hat der Polizeibeamte die Anschrift des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten des Jugendlichen festzustellen und im Anzeigenvordruck anzugeben.

Bei Jugendlichen kommt in Abweichung von der Regelung unter B, I, 3, a und b, aa) eine eigene schriftliche Äußerung zum Sachverhalt oder eine eigene Stellungnahme mittels Fragebogens nicht in Betracht.

- b) In Abweichung von der allgemeinen grundsätzlichen Regelung gemäß B, III, 3, a, Abs. 1, Satz 1 sind Übertretungsanzeigen gegen Jugendliche von den Polizeidienststellen nicht an die Amtsgerichte, sondern an die Staatsanwaltschaften — Jugendstaatsanwälte — unmittelbar abzugeben. Von einem Vorschlag zum Strafmaß kann abgesehen werden.

- c) Bei Übertretungen Jugendlicher ist stets zu prüfen, ob zugleich ein Straftatbestand gemäß § 361, Ziff. 4 oder 9 StGB vorliegt. Bejahendenfalls ist Anzeige zu erstatten.

- d) Im übrigen verbleibt es auch bei der Erstattung, Bearbeitung und Abgabe von Übertretungsanzeigen gegen Jugendliche bei der unter B getroffenen allgemeinen Regelung.

2. Anzeigen wegen Handlungen, die mit Zwangsgeld oder Geldbuße bedroht sind.

Derartige Anzeigen sind unmittelbar an die zuständigen Verwaltungsbehörden abzugeben.

Im übrigen ist entsprechend C, I, 1 zu verfahren.

II. Anzeigen gegen Heranwachsende.

1. Übertretungsanzeigen.

Heranwachsender ist gemäß § 1, Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes, wer z. Z. der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Bei einem Heranwachsenden hat der anzeigende Polizeibeamte zu prüfen, ob der Heranwachsende nach der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit unter Berücksichtigung auch der Umweltsituationen einem Jugendlichen gleichsteht (§ 105, Abs. 1, Ziff. 1 JGG), oder ob es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105, Abs. 1, Ziff. 2 JGG). Steht der Heranwachsende einem Jugendlichen gleich oder handelt es sich um eine Jugendverfehlung, so sind die Vorgänge unmittelbar der Staatsanwaltschaft — Jugendstaatsanwalt — vorzulegen. In diesen Fällen ist entsprechend C, I, 1 zu verfahren, mit Ausnahme von C, I, 1, a), Abs. 1 u. c).

Ergibt dagegen die Prüfung, daß der Heranwachsende nach seiner Entwicklung wie ein Erwachsener zu beurteilen und seine Verfehlung nicht als Jugendverfehlung anzusehen ist, so ist der Anzeigenvorgang unmittelbar an das Amtsgericht — Jugendrichter — zu übersenden. Es gilt insoweit die unter B getroffene Regelung. Auch in diesen Fällen ist gemäß C, I, 1, a), Abs. 2 zu verfahren.

2. Anzeigen wegen Handlungen, die mit Zwangsgeld oder Geldbuße bedroht sind.

Diese Anzeigen sind unmittelbar an die zuständigen Verwaltungsbehörden abzugeben. Soweit die Heranwachsenden wie Jugendliche zu behandeln sind, ist entsprechend C, I, 1 zu verfahren, mit Ausnahme von C, I, 1 a), Abs. 1 u. c).

Sind sie Erwachsenen gleichzustellen, gilt die Regelung unter B. Auch in diesen Fällen ist gem. C, I, 1, a), Abs. 2 zu verfahren.

III. Anzeigen gegen Strafmündige.

Strafmündig ist gem. § 1, Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes, wer z. Z. der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Stellt ein Polizeibeamter eine mit Haft, Geldstrafe Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohte Handlung eines Strafmündigen fest, die nach Art und Umfang Erziehungsmaßnahmen erforderlich macht, so hat er — soweit es den Umständen nach möglich ist — den Erziehungsberechtigten hiervon in Kenntnis zu setzen. Ist das ausnahmsweise nicht möglich oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß von dem Erziehungsberechtigten nichts unternommen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, hat der Polizeibeamte die Personalien des Erziehungsberechtigten und ggf. auch des gesetzlichen Vertreters festzustellen und eine Darstellung des Sachverhalts vorzulegen. Diese ist sodann an das zuständige Jugendamt unmittelbar weiterzuleiten. Eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft — Jugendstaatsanwalt — kommt in derartigen Fällen nicht in Betracht.

Hinsichtlich einer etwaigen Verletzung der Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten wird auf C, I, 1, c) verwiesen, wenn es sich bei der Handlung des Strafmündigen um eine Übertretung handelt.

D. Regelung verschiedener Punkte, die mit der Bearbeitung von Anzeigen zusammenhängen.

I. Ersuchen in Anzeigangelegenheiten.

Ersuchen der Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden sowie auswärtiger Polizeibehörden — und Dienststellen in Anzeigangelegenheiten, die bei den Kreispolizeibehörden eingehen, sind ohne weitere Bearbeitung unmittelbar den für die Erledigung zuständigen Polizeirevieren, Polizeirevier-Zweigstellen, Polizeistationen und Polizeiposten sowie den Polizeisonderdienstzweigen zuzuleiten. Nach Erledigung haben diese die Ersuchen unmittelbar an die ersuchenden Stellen zurückzusenden.

II. Erstattung von Anzeigen durch Privatpersonen.

Werden Anzeigen von Privatpersonen erstattet, so sind diese Anzeigen unmittelbar den zuständigen Polizeidienststellen zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

III. Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr.

Meldungen der Polizeibeamten über Personen, die zum Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gem. § 6 StVO vorgeladen werden sollen, sind von den Polizeidienststellen und Polizeisonderdienstzweigen unmittelbar an die zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu senden.

IV. Kurierverkehr und Ausstattung der Polizeidienststellen mit Postwertzeichen.

In Anzeigangelegenheiten erfolgt ein unmittelbarer Schriftverkehr der Polizeireviere, Polizeirevier-Zweigstellen, Polizeistationen, Polizeiposten und Polizeisonderdienstzweige untereinander sowie mit den Strafverfolgungs- und sonstigen Behörden.

Sofern eine zügige Abwicklung dieses Schriftverkehrs auf dem Kurierwege möglich ist, kann dieser benutzt werden.

Ist dagegen die Benutzung des Kurierweges zu langwierig oder unzuverlässig, z. B. in ausgedehnten Landkreisen, so sind die genannten Polizeidienststellen von den Kreispolizeibehörden mit einem ausreichenden Bestand an Postwertzeichen auszustatten.

Die Kontrolle über Bestand und Verbrauch der Postwertzeichen ist in einfachster Form sicherzustellen.

V. Fortfall der Tagebücher und Verzeichnisse in Anzeigangelegenheiten.

Anzeigen über mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohte Handlungen sind tagebuchmäßig nicht mehr zu erfassen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ersuchen der Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden sowie auswärtiger Polizeibehörden und Dienststellen.

Soweit bisher Tagebücher und Verzeichnisse über derartige Anzeigen und Anzeigenvorgänge geführt wurden, ist deren Führung sofort einzustellen.

VI. Fortfall der karteimäßigen Erfassung der Anzeigen durch die Polizei.

1. Neuregelung.

Anzeigen über mit Haft, Geldstrafe, Zwangsgeld oder Geldbuße bedrohte Handlungen sind von der Polizei ab sofort karteimäßig nicht mehr zu erfassen. Es ist Aufgabe der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden, sich die karteimäßigen Unterlagen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, selbst zu schaffen. Diesem Zweck dient bereits die AV d. Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 4. 3. 1953 — betr. Mitteilungen in Strafsachen; hier: Straßenverkehr (JMBl. NW. S. 73). Hiernach werden den zuständigen Straßenverkehrsbehörden u. a. alle gerichtlichen Strafverfügungen mitgeteilt, die wegen einer Tat, die bei oder in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der dem Führer eines Kraftfahrzeugs obliegenden Pflichten begangen worden ist, erlassen worden sind. Dem gleichen Zweck dienen die Bestimmungen unter B, III, 3, d, wonach den zuständigen Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen, die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen worden sind, die Drittausfertigungen der Übertretungsanzeigen von den Polizeidienststellen unmittelbar zu übersenden sind. Zu diesen Drittausfertigungen erhalten die zuständigen Verwaltungsbehörden durch die Gerichte die von den Polizeidienststellen vorbereiteten Strafnachrichten nach Vordruck (Anlage 2) unmittelbar zugesandt.

Im übrigen werden alle Anzeigen über Handlungen, die mit Zwangsgeld oder Geldbuße bedroht sind, ohnehin an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben.

2. Auflösung von Anzeigenkarteien.

Soweit bisher bei den Kreispolizeibehörden bzw. den Polizeidienststellen Anzeigenkarteien geführt wurden, sind diese aufzulösen. Mit den Abwicklungsarbeiten ist unverzüglich nach folgenden Gesichtspunkten zu beginnen:

- Karteikarten, auf denen nur Übertretungsanzeigen vermerkt sind, und auf denen die letzte Anzeigeneintragung vor dem 1. April 1953 liegt, sind zu vernichten.

Im übrigen ist wie folgt zu verfahren:

- Karteikarten, auf denen Verkehrsübertretungen bzw. Verkehrsunfälle verzeichnet sind, sind auszusortieren und alphabetisch geordnet an die zuständigen Straßenverkehrsämter abzugeben, auch wenn im Einzelfalle auf einer dieser Karteikarten zugleich eine andere Übertretung eingetragen ist.
- Soweit sich bei der Durchsicht der Anzeigenkarteien ergeben sollte, daß ausnahmsweise auch Verkehrsvergehen registriert worden sind, so sind auch diese Karteikarten den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu übersenden, da Vergehen ohnehin in den kriminalpolizeilichen Personenakten auf Grund der Mitteilungen der Gerichte vermerkt sein müssen. Soweit es auf Grund etwa abweichender örtlicher Regelungen erforderlich ist, sind diese Karteikarten vor Abgabe an die Straßenverkehrsämter den Kriminalpolizeidienststellen, die die kriminalpolizeilichen Personenakten führen, zur Kontrolle, ob diese Verkehrsvergehen bereits in

den kriminalpolizeilichen Personenakten erfaßt sind, zuzuleiten.

- d) Karteikarten, auf denen Übertretungen verzeichnet sind, die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen wurden, sind alphabetisch geordnet an die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden (Ordnungsamt, Gewerbeaufsichtsamt usw.) abzugeben.

Das gleiche gilt für Karteikarten über Personen, die wiederholt in Erscheinung getreten sind (Alkoholiker, Bettler usw.).

- e) Karteikarten, die lediglich Eintragungen solcher Übertretungen enthalten, die für eine Verwaltungsbehörde wegen Einmaligkeit ohne Bedeutung sind (grober Unfug, ruhestörender Lärm usw.), sind zu vernichten.

- f) Die Auflösung der Anzeigenkarteien ist bis zum 1. Januar 1956 durchzuführen.

T.

3. Übernahme des Karteimaterials durch die Verwaltungsbehörden.

Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der weiteren Behandlung des von den Kreispolizeibehörden bzw. Polizeidienststellen an die Verwaltungsbehörden abzugebenden Karteimaterials werden erforderlichenfalls durch die Fachminister geregelt.

4. Auskünfte der Verwaltungsbehörden an die Polizei.

Sofern in Ausnahmefällen die Polizeidienststellen Auskünfte in Anzeigeangelegenheiten aus den Karteiunterlagen der Verwaltungsbehörden benötigen, haben sie diese hierum zu ersuchen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß für den Strafvorschlag im Regelfalle ein derartiges Auskunftersuchen nicht erforderlich ist.

VII. Behandlung der Zweitschriften der Anzeigen und deren statistische Auswertung.

1. Zweitschriften.

- a) Bei jeder Polizeidienststelle hat der anzeigebearbeitende Polizeibeamte sofort alle eingehenden Anzeigen innerhalb eines jeden Kalenderjahres durchlaufend zu numerieren und die Nummern auf den Anzeigen und Anzeigenvordrucken nebst Durchschlägen zu vermerken.

Nach Abgabe der Anzeigen sind die bei den Polizeidienststellen verbleibenden Zweitschriften jeweils für ein Kalenderjahr alphabetisch abzuheften.

Diese Sammlung kann für etwaige Rückfragen, Beschwerden und gerichtliche Verhandlungen dienen. Sie ist daher nach Ende des laufenden Kalenderjahres noch ein weiteres Jahr aufzubewahren und sodann zu vernichten.

- b) Sofern zur Bearbeitung einer Anzeige die Erstschrift versandt werden muß (vgl. B, II, 2, c, cc) u. dd) sowie B, II, 2, d) ist deren Verbleib auf der Zweitschrift zu vermerken. Die Zweitschrift ist auf Frist zu legen.

Der anzeigebearbeitende Polizeibeamte hat den Wiedereingang der Erstschrift zu kontrollieren. Erforderlichenfalls ist an die Erledigung des Ersuchens zu erinnern.

2. Statistik.

Der anzeigebearbeitende Polizeibeamte hat über die Anzeigen eine Strichliste zu führen, die jährlich abzuschließen ist. Eine Unterteilung etwa nach anzeigerstattenden Polizeibeamten hat nicht, eine solche nach Delikten nur insoweit zu erfolgen, als die Verkehrsübertretungsanzeigen getrennt von allen übrigen Anzeigen zu erfassen sind.

T.

Zum 5. Januar, 5. April, 5. Juli u. 5. Oktober eines jeden Jahres haben die Polizeidienststellen den Kreispolizeibehörden die Gesamtzahl der im abgelaufenen Kalendervierteljahr erstatteten Anzeigen getrennt nach Verkehrsübertretungsanzeigen und sonstigen Anzeigen zu melden.

VIII. Verjährung.

1. Verjährung der Strafverfolgung von Übertretungen.

- a) Gemäß § 67, Abs. 3 StGB verjährt die Strafverfolgung von Übertretungen in 3 Monaten; die Verjährung beginnt gemäß § 67, Abs. 4 StGB mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Die Verjährung kann jedoch gemäß § 68 StGB durch jede Handlung eines Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbrochen werden.

- b) Sofern in Ausnahmefällen die Bearbeitung einer Übertretungsanzeige voraussichtlich nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann und eine Verjährung zu befürchten ist, ist die Unterbrechung der Verjährung durch Vorlage beim Amtsgericht zu veranlassen.

2. Verjährung der Verfolgung von Handlungen, die mit Zwangsgeld bedroht sind.

Bei Handlungen, die mit Zwangsgeld bedroht sind, tritt nach dem PVG v. 1. 6. 1931 eine Verjährung nicht ein.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei weit zurückliegenden Fällen, in denen ein schutzwürdiges Interesse weder verletzt noch bedroht wird, von einem polizeilichen Eingreifen wegen Nichtbefolgung einer Polizeiverordnung abzusehen ist (§ 33, Abs. 3 PVG).

3. Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Nach § 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten v. 25. März 1952 verjährt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, soweit ein Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, in 6 Monaten. Eine Unterbrechung der Verjährung wird durch jede Handlung eines zur Unterzeichnung eines Bußgeldbescheides Befugten (§ 48, Abs. 1, Satz 2), welche wegen der Tat gegen den Täter gerichtet ist, herbeigeführt.

Auch Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten sind mit tunlicher Beschleunigung den zuständigen Verwaltungsbehörden zuzuleiten.

4. Verjährung der Verfolgung von Handlungen, die mit Geldbuße bedroht sind.

Die Verjährung der Verfolgung von Handlungen, die mit Geldbuße bedroht sind (§ 33, Abs. 1 PVG in der für die Polizei geltenden Bek. d. Neufass. v. 27. November 1953), richtet sich gemäß § 33, Abs. 2 PVG v. 27. November 1953 nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten v. 25. März 1952.

Es wird daher auf D, VIII, 3 Bezug genommen.

E. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

I. Verwendung noch vorhandener Vordrucke.

Soweit vorhandene Vordrucke nicht wesentlich von den Mustern (Anlage 1 u. 2) abweichen bzw. durch vorhandene zusätzliche Vordrucke entsprechend ergänzt werden können, dürfen diese aufgebraucht werden.

Entsprechen vorhandene Vordrucke diesen Erfordernissen nicht, so sind sie spätestens bis zum 1. Januar 1956 durch die neuen Vordrucke gemäß Anlagen 1 und 2 zu ersetzen.

II. Hinweis für die Ordnungsbehörden.

Die Abschnitte A, C u. D VIII gelten für die Ordnungsbehörden mit Ausnahme der Gewerbeaufsichtsbehörden entsprechend.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Landkreise und kreisfreien Städte.

....., den
(Polizeidienststelle) (Ort, Straße u. Hausnummer d. Pol.-Dienststelle)

Anzeigen-Nr. Eilt! Verjährt am:

I.
(Name) (Vorname) (Beruf) (Erwerbslos)
.....
(Geburtstag, Geburtsort, Kreis) (Staatsangehörigkeit)
.....
(Wohnort) Straße Hausnummer)

Zur Person ausgewiesen durch:

Jugendlicher — Heranwachsender — Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten:

Fahrer — Halter des
(Polizeiliches Kennzeichen und kurze Beschreibung des Fahrzeugs)

Führerschein: Klasse: Ausgestellt am: durch:

Tatort: Tatzeit:
(Datum Uhrzeit)

Tatbestand:

Bei Jugendlichen: Bestehen gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit Bedenken? Ja/Nein

Bei Heranwachsenden: Ist er nach seiner Gesamtpersönlichkeit und der Tat als Jugendlicher oder Erwachsener zu behandeln?

Wurde die Tat in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes begangen? Ja/Nein

Folgen der Tat:

Zeugen:
(Name, Vorname, Beruf, Anschrift)

Sonstige Beweismittel:

Verletzte Bestimmungen: §§

II. Ergebnis der Anhörung des Beschuldigten:

Wird die Tat zugegeben? Ja/Nein

Einlassung des Beschuldigten:

Entlastungszeugen und entlastende Beweismittel:

Besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse:

Schriftliche Äußerung des Beschuldigten? Ja/Nein Frist:

Fragebogen ausgehändigt? Ja/Nein Frist:

Ist Anhörung des Beschuldigten durch einen Streifenbeamten angebracht? Ja/Nein

Ist Vorladung des Beschuldigten zwecks Anhörung/Vernehmung erforderlich? Ja/Nein

(Name und Amtsbezeichnung des anzeigerstattenden Polizeibeamten)

....., den

III. 1. Eingang der schriftlichen Äußerung / des Fragebogens des Beschuldigten bleibt abzuwarten.

2. Eingang des Ersuchens an: bleibt abzuwarten.

3. Wiedervorlage am:

I. A.

....., den

U. R.

der Straßenverkehrsbehörde in

mit der Bitte um Angabe des Kennzeicheninhabers und Weiterleitung an die zuständige Polizeidienststelle zwecks Anhörung — Vernehmung des verantwortlichen Fahrers.

Den Vordruck bitte ich entsprechend zu vervollständigen.

I. A.

....., den

U./U. R.

in

mit der Bitte um Anhörung — Vernehmung des Beschuldigten — des Zeugen — übersandt.

I. A.

....., den

U.

in

nach Erledigung zurückgesandt.

I. A.

IV. Gesehen!

Vorschlag zur Höhe der Strafe, des Zwangsgeldes oder der Geldbuße DM.

(Name u. Amtsbezeichnung des Leiters der Polizeidienststelle)

V., den

U.

in

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

I. A.

Anlage 2

Amtsgericht

den

Az.:

An

in

B e t r.: Übertretungsanzeige-Nr.:

der/des
(Polizeidienststelle)

In der Strafsache gegen Beruf

geb. am in

wohnhafte in

wegen

ist durch Strafverfügung/Beschluß/Urteil rechtskräftig erkannt worden:
.....

I. A.

DIN A 5

— MBl. NW. 1955 S. 1513.

**Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerial-
blattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Dieser Ausgabe liegen zwei Bogen mit Hinweisen auf Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen und Aufhebungen von Erlassen bei, die in der Zeit vom 1. 1. 1954 bis 31. 12. 1954 — MBl. NW. S. 1 bis 2228 — veröffentlicht worden sind.

— MBl. NW. 1955 S. 1529/30.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

